

<p>Synopse zum Sammelerslass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)</p>	
<p>schluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden und Kommissionsmitglieder¹⁾.</p> <p>² Die Gleichstellungskommission kann bei besonders aufwändigen Vorhaben spezielle Entschädigungen beantragen. Darüber entscheidet der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgabenkompetenz.</p> <p>³ Die Gleichstellungskommission unterbreitet dem Regierungsrat aufgrund jährlicher Tätigkeitsprogramme rechtzeitig ein Jahresbudget für die voraussichtlichen Entschädigungskosten.</p>	<p>Lohnverordnung.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 7 Entschädigung</p> <p>¹ Die Entschädigung der Schlichtungsstelle richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder.</p>	<p>¹ Die Entschädigung der Schlichtungsstelle richtet sich nach der Lohnverordnung.</p>
	<p>Ziffer 4 GS III F/6, Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. November 2011 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen dafür, dass Opfer von Straftaten oder dem Opfer nahestehende Personen die ihnen aufgrund des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG) und der Opferhilfeverordnung vom 27. Februar 2008 (OHV) zustehende Hilfe erhalten.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) und der eidgenössischen Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV).</p>
<p>2. Beratung, Soforthilfe und weitere Hilfeleistungen</p>	<p>2. Opferberatungsstelle</p>
<p>Art. 3 Ernennung der Opferberatungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet im Sinne von Artikel 9 OHG eine oder mehrere</p>	<p>Art. 3 Ernennung</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet im Sinne von Artikel 9 OHG eine Opferbera-</p>

¹⁾ GS II C/1/2 (nun Vollzugsverordnung zur Lohnverordnung)

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
Opferberatungsstellen (im folgenden Beratungsstellen), welche fachlich selbstständig sind.	tungsstelle (im Folgenden Beratungsstelle), welche fachlich selbstständig ist.
<p>Art. 4 Aufgaben der Beratungsstellen</p> <p>¹ Die Beratungsstellen richten nach Massgabe von Artikel 13 Absätze 1 und 2 und 14 OHG die Soforthilfe und weitere Hilfen aus. Sie sind verantwortlich für die fachgerechte, umfassende und effiziente Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Beratungsstellen können Aufgaben im Bereich der Beratung, der Soforthilfe und der Erbringung von Hilfeleistungen im Sinne des OHG im Rahmen der ihnen zustehenden Finanzkompetenz (Art. 6) an private oder öffentlich-rechtliche Institutionen übertragen.</p>	<p>Art. 4 Aufgaben</p> <p>¹ Die Beratungsstelle leistet nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 OHG Soforthilfe sowie allgemeine Beratung.</p> <p>^{1a} Ist vom Departement ein Gesuch um Kostenbeiträge an längerfristige Hilfe Dritter im Sinne von Artikel 9 zu beurteilen, gibt die Beratungsstelle eine Empfehlung ab.</p> <p>² Die Beratungsstelle kann Aufgaben im Rahmen der ihr zustehenden Finanzkompetenz (Artikel 6) an private oder öffentlich-rechtliche Institutionen übertragen. Sie beaufsichtigt die fachgerechte und effiziente Erfüllung solcher übertragenen Aufgaben.</p>
<p>Art. 5 Aufsicht</p> <p>¹ Die Aufsicht über die Beratungsstellen obliegt dem zuständigen Departement.</p>	<p>¹ Die Aufsicht über die Beratungsstelle obliegt dem zuständigen Departement.</p>
<p>Art. 6 Finanzielle Hilfe</p> <p>¹ Das zuständige Departement legt den Kostenrahmen fest, über welchen die Beratungsstelle pro Opferfall frei verfügen kann. Genügt dieser festgelegte Kostenrahmen nicht, so erteilt es auf Gesuch der Beratungsstelle Kostengutsprache. Es berücksichtigt dabei die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Opfers und der ihm nahestehenden Personen. Das Gesuch hat alle zur Klärung der Kostspflicht notwendigen Angaben zu enthalten.</p>	<p>Art. 6 Kostenrahmen</p> <p>¹ Das zuständige Departement legt den Kostenrahmen für die Soforthilfe fest, über welchen die Beratungsstelle pro Opferfall frei verfügen kann.</p> <p>² Genügt dieser Betrag nicht, so kann es auf Gesuch der Beratungsstelle Kostengutsprache erteilen.</p>

<p>Synopse zum Sammelerglass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)</p>	
	<p>³ Es berücksichtigt dabei die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Opfers und der ihm nahestehenden Personen.</p>
<p>Art. 7 Tarife für delegierte Aufträge</p> <p>¹ Die Kostenübernahme delegierter Aufträge (Art. 4 Abs. 2) erfolgt zu Sozialtarifen. Zur Festlegung der Tarife werden die Empfehlungen der Verbindungsstellenkonferenz Regio 4 als Richtlinien beigezogen.</p>	<p>Art. 7 Tarife für übertragene Aufgaben</p> <p>¹ Die Übernahme von Kosten für Aufgaben, welche an Dritte übertragen wurden (Artikel 4 Absatz 2), erfolgt zu Sozialtarifen.</p> <p>² Zur Festlegung der Tarife werden in der Regel die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz zur Anwendung des OHG beigezogen; über Ausnahmen entscheidet das Departement.</p>
<p>Art. 8 Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton trägt im Rahmen des OHG und der OHV die Kosten der Opferhilfe, soweit diese nicht einem anderen Kostenträger überbunden werden können.</p>	<p>Art. 8 Aufgehoben.</p>
<p>4. Entschädigung und Genugtuung</p>	<p>4. Kostenbeiträge an längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung und Genugtuung</p>
<p>Art. 9 Gesuch</p> <p>¹ Das Opfer kann innert Frist gemäss Artikel 25 OHG beim zuständigen Departement ein schriftliches Gesuch um Entschädigung oder Genugtuung einreichen.</p> <p>² Das Gesuch hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Ihm sind die notwendigen Unterlagen beizulegen.</p>	<p>¹ Das Opfer kann beim zuständigen Departement ein schriftliches Gesuch um Kostenbeiträge an längerfristige Hilfe Dritter, um Entschädigung oder Genugtuung einreichen. Entschädigung und Genugtuung sind innert Frist gemäss Artikel 25 OHG geltend zu machen.</p>
<p>5. Rückforderung</p>	<p>5. Regress- und Rückforderungen, Finanzhilfen</p>
<p>Art. 11 Rückerstattung</p>	<p>Art. 11 Regress- und Rückforderungen</p>

<p>Synopse zum Sammelerglass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)</p>	
<p>¹ Die Rückerstattung des Vorschusses gemäss Artikel 7 OHV wird durch das zuständige Departement geltend gemacht.</p> <p>² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach zehn Jahren seit letztmaliger Gewährung der Hilfe.</p>	<p>¹ Für die Geltendmachung von Regress- und Rückforderungsansprüchen gemäss Artikel 7 OHG und Artikel 7 OHV ist diejenige Stelle zuständig, welche die Leistung erbracht hat.</p> <p>^{1a} Der Kanton kann für jede Art seiner finanziellen Leistungen gemäss OHG Regressansprüche gegenüber Dritten geltend machen.</p> <p>² Der Anspruch auf Rückerstattung gemäss Artikel 7 OHV erlischt nach zehn Jahren seit letztmaliger Auszahlung.</p>
<p>Art. 12 Regressansprüche</p> <p>¹ Bei Leistung einer Entschädigung oder Genugtuung macht das zuständige Departement die Regressansprüche des Kantons gegenüber dem Täter oder Dritten geltend. Wird dadurch die Wiedereingliederung des Täters gefährdet, kann auf die Geltendmachung verzichtet werden.</p>	<p>Art. 12 Aufgehoben.</p>
<p>6. Rechtsmittel</p>	<p>6. Rechtsschutz</p>
<p>Art. 14</p> <p>¹ Gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung kann binnen 30 Tagen unmittelbar beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; es kann auch die Angemessenheit der angefochtenen Entscheide überprüfen.</p>	<p>¹ Gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; dieses kann die Angemessenheit der angefochtenen Entscheide überprüfen.</p>
	<p>Ziffer 5 GS IV B/4/2, Schulordnung der Kantonsschule vom 26. Juni 1996 (Stand 1. April 2006), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Schulordnung der Kantonsschule</p>	<p>Verordnung über die Kantonsschule</p>
<p>Art. 1 Unterricht</p> <p>¹ Zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung führt der Kanton eine</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Synopse zum Sammelersatz 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>Kantonsschule. Diese ist unterteilt in ein Gymnasium und eine Fachmittelschule.</p> <p>² Der Unterricht am Gymnasium richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglementes der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen; derjenige an der Fachmittelschule genügt dem Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen.</p> <p>³ Der Unterricht am Gymnasium umfasst einen zweijährigen Kurs der Unterstufe (7. und 8. Schuljahr) und einen vierjährigen Kurs der Mittelstufe (9. und 10. Schuljahr) und der Oberstufe (11. und 12. Schuljahr), derjenige an der Fachmittelschule einen dreijährigen Kurs (10. bis 12. Schuljahr).</p> <p>⁴ Der Unterricht setzt sich aus Pflicht-, Wahl- und Freifächern zusammen. Die Bewilligung zur Führung von Freifächern erteilt der Kantonsschulrat.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 4 Schulhygienischer Dienst</p> <p>¹ Der schulärztliche Dienst erstreckt sich auf alle Klassen, der schulzahnärztliche nur auf die drei ersten Klassen des Gymnasiums.</p>	<p>Art. 4 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 8 Aufnahmeprüfungen und Promotionen</p> <p>¹ Für die ordentliche Aufnahme in die Kantonsschule ist eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt ein Aufnahme- und Promotionsreglement¹⁾.</p>	<p>Art. 8 Aufnahmeprüfungen</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Weitere.</p>
<p>Art. 10 Maturitäts- und Abschlussprüfungen</p> <p>¹ Als Grundlage der Maturitätsprüfungen gilt die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen.</p>	<p>Art. 10 <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ GS IV B/4/4; GS IV B/4/10

Synopse zum Sammelersatz 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>² Als Grundlage der Fachmittelschul-Abschlussprüfungen gilt das Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestellt die Maturitätsprüfungskommission; er kann auch Personen wählen, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission wirken an den Maturitäts- und den Abschlussprüfungen mit; zudem entscheidet die Maturitätsprüfungskommission über die Erteilung der Maturitätszeugnisse.</p> <p>⁴ Der Kantonsschulrat erlässt die Reglemente über die Maturitäts- und die Abschlussprüfungen¹⁾.</p>	
<p>Art. 11 Austritt</p> <p>¹ Austritte sind der Schulleitung schriftlich zu melden.</p>	<p>Art. 11 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 13 Schulpflicht</p> <p>¹ Wer das Gymnasium vor Abschluss der Schulpflicht verlässt, hat diese gemäss Artikel 44 des Bildungsgesetzes dennoch zu erfüllen.</p>	<p>Art. 13 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 14 Organisation der Schülerschaft</p> <p>¹ Die Lernenden der Kantonsschule können sich als Verein in einer Organisation der Schülerschaft zusammenschliessen.</p> <p>² Vier von der Organisation der Schülerschaft bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter können am Gesamtkonvent teilnehmen, soweit nicht Fragen der Lehrpersonen oder persönliche Belange einzelner Lernender behandelt werden.</p>	<p>¹ Aufgehoben.</p>
<p>Art. 16 Finanzielle Erleichterungen</p>	<p>Art. 16 Aufgehoben.</p>

¹⁾ GS IV B/4/5; GS IV B/4/11

Synopse zum Sammelersatz 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
¹ Die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen richtet sich nach der vom Landrat erlassenen Stipendienverordnung ¹⁾ .	
3. Erziehungsberechtigte	3. Aufgehoben.
Art. 17 ¹ Erziehungsberechtigte können sich in einer Vereinigung zusammenschliessen, welche zur beratenden Mitwirkung bei den Aufgaben der Schule herangezogen werden kann. Sie ist befugt, Anträge an den Kantonsschulrat und die Schulleitung zu stellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 18 Zusammensetzung des Lehrkörpers ¹ Der Lehrkörper setzt sich aus der Schulleitung und der erforderlichen Anzahl von Lehrpersonen im Hauptamt zusammen. Er wird ergänzt durch Lehrbeauftragte und stellvertretende Lehrpersonen.	Art. 18 Aufgehoben.
Art. 19 Lehrpersonen im Hauptamt ¹ Lehrpersonen im Hauptamt werden auf Antrag der Schulleitung vom Kantonsschulrat angestellt. Die Anstellung ist öffentlich-rechtlich und unbefristet. ² Neu zu besetzende Stellen für Lehrpersonen im Hauptamt sind in jedem Fall auszuschreiben. Voraussetzung für die Anstellung sind das Diplom für das höhere Lehramt oder ein gleichwertiges Diplom sowie mindestens ein Jahr Lehrerfahrung an einer Maturitätsschule. ³ Eine vom Kantonsschulrat bestimmte Kommission trifft die Vorbereitungen für die Anstellungen. Dieser gehören ein Mitglied der Schulleitung sowie in der Regel eine Vertretung der betroffenen Fachschaft an. ⁴ Das Anstellungsverhältnis kann gemäss Artikel 66 des Bildungsgesetzes beid-	¹ Lehrpersonen in unbefristeter Anstellung werden auf Antrag der Schulleitung vom Kantonsschulrat angestellt, befristete Anstellungen erfolgen durch die Schulleitung. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Eine Vertretung der betroffenen Fachschaft wirkt bei der Vorbereitung der Anstellung von unbefristeten Lehrpersonen mit. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ GS IV E/2

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
seitig gekündigt oder gemäss Artikel 68 des Bildungsgesetzes aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden.	
Art. 20 Lehrbeauftragte und stellvertretende Lehrpersonen ¹ Lehrbeauftragte und stellvertretende Lehrpersonen werden von der Schulleitung für eine Dauer von höchstens zwei Schuljahren angestellt. Das Ausmass der Lehrverpflichtung ist den Bedürfnissen der Kantonsschule anzupassen und vertraglich zu vereinbaren. ² Das Anstellungsverhältnis kann gemäss Artikel 66 des Bildungsgesetzes beidseitig gekündigt oder gemäss Artikel 68 des Bildungsgesetzes aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden.	Art. 20 Aufgehoben.
Art. 21 Besoldungen ¹ Die Besoldungen der Lehrpersonen im Hauptamt legt der Landrat fest, die Ansätze für die Lehrbeauftragten und stellvertretenden Lehrpersonen der Regierungsrat; ebenso setzt der Regierungsrat die zusätzlichen Entschädigungen für die Mitglieder der Schulleitung fest.	Art. 21 Aufgehoben.
Art. 22 Lehrverpflichtung der Lehrpersonen im Hauptamt ¹ Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen im Hauptamt beträgt im Jahresdurchschnitt 23 Unterrichtslektionen. Es können auch Teilpensen geschaffen werden, im Minimum ein halbes Pensum. ² Der Kantonsschulrat reduziert die Lehrverpflichtung der Schulleitung entsprechend ihrer anderweitigen Belastung; ebenso kann er das Pensum von Lehrpersonen, welche besondere Aufträge zu erfüllen haben, reduzieren.	Art. 22 Lehrverpflichtung der Lehrpersonen ¹ Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen bei voller Anstellung beträgt im Jahresdurchschnitt 23 Unterrichtslektionen.
Art. 25 Zusammensetzung der Schulleitung ¹ Die Schulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin und zwei Prorekto-	¹ Die Schulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin und kann mit Pro-

Synopse zum Sammelklass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>ren oder Prorektorinnen.</p>	<p>rektoren oder Prorektorinnen ergänzt werden.</p>
<p>Art. 26 Wahl der Schulleitung</p> <p>¹ Die Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie der Prorektoren oder der Prorektorinnen erfolgt auf Antrag des Kantonsschulrates durch den Regierungsrat. Der Konvent der Lehrpersonen im Hauptamt hat ein Vorschlagsrecht zuhanden des Kantonsschulrates. Dieser Vorschlag ist in den Antrag an den Regierungsrat aufzunehmen.</p>	<p>¹ Die Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie der Prorektoren oder der Prorektorinnen erfolgt auf Antrag des Kantonsschulrates durch den Regierungsrat. Der Konvent der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung hat ein Vorschlagsrecht zuhanden des Kantonsschulrates. Dieser Vorschlag ist in den Antrag an den Regierungsrat aufzunehmen.</p>
<p>Art. 27 Konvent</p> <p>¹ Der Gesamtkonvent besteht aus allen Lehrpersonen und der Vertretung der Organisation der Schülerschaft. Er behandelt unter dem Vorsitz des Rektors bzw. der Rektorin Schulangelegenheiten und berät Anträge an den Kantonsschulrat.</p> <p>² Alle Lehrpersonen, die in einer bestimmten Klasse unterrichten, bilden den Klassenkonvent. Dieser befasst sich unter der Leitung der Klassenlehrperson mit Angelegenheiten, welche nur diese Klasse oder einzelne Lernende dieser Klasse betreffen.</p>	<p>¹ Der Gesamtkonvent besteht aus allen Lehrpersonen und der Vertretung der Organisation der Schülerschaft. Er behandelt Schulangelegenheiten und berät Anträge an den Kantonsschulrat.</p>
<p>Art. 28 Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Rechte und Pflichten der Schulleitung, der Konvente und der Lehrpersonen werden in einem vom Kantonsschulrat erlassenen Reglement festgelegt.</p>	<p>Art. 28 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 30 Obliegenheiten</p> <p>¹ Der Kantonsschulrat übt alle Rechte und Pflichten aus, die sich aus der Aufsicht über die Kantonsschule ergeben, soweit sie nicht der Schulleitung übertragen oder dem Regierungsrat vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:</p> <p>a. Anstellung der Lehrpersonen im Hauptamt;</p> <p>b. Antragsrecht für die Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie der Prorektoren</p>	<p>a. Anstellung der Lehrpersonen ohne Befristung;</p>

Synopse zum Sammlerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>oder der Prorektorinnen;</p> <p>c. Übertragung besonderer Aufgaben an einzelne Lehrpersonen;</p> <p>d. Festsetzung der Entschädigungen oder der Pensenentlastung für besondere Aufgaben, soweit er sie nicht als Pauschale in die Kompetenz der Schulleitung legt;</p> <p>e. Schulbesuche;</p> <p>f. Behandlung von Beschwerden;</p> <p>g. Behandlung schwerwiegender Disziplinarfälle;</p> <p>h. Erlass von Bestimmungen betreffend besonderer Unterrichtsformen, Aufnahme und Promotionen;</p> <p>i. Erlass eines Reglementes über die Lernenden, eines Reglementes über die Rechte und Pflichten der Schulleitung, der Konvente und der Lehrpersonen sowie je eines Reglementes über die Diplom- und die Maturitätsprüfungen;</p> <p>k. Festsetzung von Gebühren für die Benützung besonderer Räumlichkeiten, Einrichtungen und Materialien sowie der Mediotheks - und Laboratoriumsgebühren.</p> <p>² Der Kantonsschulrat überwacht die Mindestzahl der Lernenden an der Fachmittelschule. Wenn die Zahl von 16 Lernenden, wovon mindestens zwölf den Wohnsitz im Kanton Glarus haben müssen, während zweier aufeinander folgender Jahre unterschritten wird, so meldet er dies dem Departement. Dieses stellt dem Landrat sodann Antrag betreffend der Weiterführung der Fachmittelschule.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i. Erlass von ergänzende Bestimmungen mittels Reglement, namentlich zur Aufnahme, zur Promotion und zum Abschluss der Bildungsgänge.</p> <p>k. Festsetzung von Gebühren für besondere Nutzungen, sowohl intern wie auch durch Dritte.</p>
<p>Art. 31 Inspektion</p> <p>¹ Die Inspektion des Unterrichts ist Sache der kantonalen Maturitätsprüfungskommission.</p>	<p>Art. 31 Maturitätsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestellt die Maturitätsprüfungskommission; er kann auch Personen wählen, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind. Die Schulleitung gehört der Kommission von Amtes wegen an.</p>

Synopse zum Sammlerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
	² Die Mitglieder der Maturitätsprüfungskommission wirken an den Maturitäts- und den Abschlussprüfungen mit; zudem entscheidet die Maturitätsprüfungskommission über die Erteilung der Maturitätszeugnisse.
Art. 32 Beschwerderecht ¹ Gegen Verfügungen der Konvente, der Schulleitung oder der Maturitätsprüfungskommission kann binnen 30 Tagen beim Kantonsschulrat und gegen dessen Entscheide beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. ² Der Weiterzug der Entscheide des Regierungsrates an das Verwaltungsgericht richtet sich nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes sowie nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ¹⁾ . ³ In Promotions- und Prüfungsangelegenheiten beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage.	 ¹ Gegen Verfügungen der Konvente, der Schulleitung oder der Maturitätsprüfungskommission kann beim Kantonsschulrat Beschwerde geführt werden. Die Weiterzugsmöglichkeiten richten sich nach dem Bildungs- sowie dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>
	Ziffer 6 GS IV D/1/2, Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. März 1974 (aufgehoben).
	Ziffer 7 GS IV E/4, Beschluss des Landrates vom 18. Mai 1927 über die Änderung einiger Bestimmungen vom 18. Mai 1927 (aufgehoben).
	Ziffer 8 GS IV G/1/2, Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 2. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:
Art. 25 ¹ Ausgrabungen von bzw. Untersuchungen an geschichtlichen Stätten oder naturwissenschaftlich besonders bedeutsamen Objekten bedürfen der Bewilligung	

¹⁾ GS III G/1

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. ² Funde von herrenlosen Naturkörpern oder von Altertümern, die von erheblichem wissenschaftlichem Wert sein könnten (Art. 724 ZGB), sind der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde sofort anzuzeigen.	 ² Funde von herrenlosen Naturkörpern oder von Altertümern, die von wissenschaftlichem Wert sein könnten (Art. 724 ZGB), sind der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde sofort anzuzeigen.
	Ziffer 9 GS VI A/1/2/1, Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 21. April 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:
Art. 1 Grenzbeträge ¹ Ausgaben des Verwaltungsvermögens von Kanton und Gemeinden mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer sind über die Investitionsrechnungen zu buchen, wenn der Bruttobetrag folgende Aktivierungsgrenzen überschreitet: a. Kanton: 300 000 Franken; b. Gemeinden: 100 000 Franken.	 ¹ Ausgaben des Verwaltungsvermögens von Kanton und Gemeinden mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer sind über die Investitionsrechnung zu buchen, wenn der Bruttobetrag folgende Aktivierungsgrenzen überschreitet:
Art. 2 Investitionen unterhalb der Aktivierungsgrenzen ¹ Unter den Aktivierungsgrenzen liegende Ausgaben mit Investitionscharakter können über die Laufenden Rechnungen gebucht werden.	 ¹ Unter den Aktivierungsgrenzen liegende Ausgaben mit Investitionscharakter können über die Erfolgsrechnung gebucht werden.
Art. 4 Ordentliche Abschreibung ¹ Für das Verwaltungsvermögen gelten je Anlagekategorie die folgenden angenommenen Nutzungsdauern und Abschreibungssätze (degressiv): a. Gebäude, Hochbauten: 33 Jahre, 15%; b. Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof usw.): 40 Jahre, 10%;	Art. 4 Planmässige Abschreibung

Synopse zum Sammelersatz 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)

c. Wald, Alpen und übrige Sachanlagen: 40 Jahre, 10%;

d. Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen: 50 Jahre, 8%;

e. Orts- und Regionalplanungen: 10 Jahre, 35%;

f. Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge: 8 Jahre, 40%;

g. Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung, Schneefräse usw.): 15 Jahre, 25%;

h. Informatik- und Kommunikationssysteme: 4 Jahre, 60%;

i. immaterielle Anlagen: 5 Jahre, 50%;

j. Bilanzfehlbetrag: mindestens 20%.

² Bei überbauten Grundstücken wird, mit Ausnahme von Grundstücken für Strassen, Wege, Brücken und Wasserbauten, nur das darauf stehende Objekt abgeschrieben.

³ Nicht überbaute Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

⁴ Bei gebrauchten Gegenständen und vorhandenen allenfalls renovierten Liegenschaften wird die Abschreibungsdauer primär nach der errechneten Nutzungsdauer (Nutzungsdauer gemäss Tabelle minus Alter) und sekundär nach der geschätzten Restnutzungsdauer festgelegt.

⁵ Der Abschreibungssatz bei Investitionsbeiträgen entspricht demjenigen des durch die Beiträge finanzierten Objekts.

⁶ Anlagen im Bau oder Teile davon werden erst dann abgeschrieben, wenn sie in Betrieb genommen werden.

⁷ Darlehen und Beteiligungen sind grundsätzlich nicht abzuschreiben. Sie werden dann wertberichtigt, wenn ihre Werthaltigkeit nicht mehr gegeben ist.

⁸ Bei Investitionen, die eine gemischte Nutzung mit unterschiedlicher Nutzungs-

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>b. Konsolidierungskreis 2: gerichtliche Behörden, Gerichtsverwaltung;</p> <p>c. Konsolidierungskreis 3: juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie weitere Behörden und Organisationen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen, 2. das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt, 3. das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen, 4. das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen, 5. das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf. <p>² Die Konsolidierungskreise 1 und 2 sind zwingend zu konsolidieren (Vollkonsolidierung).</p> <p>³ Der Konsolidierungskreis 3 ist im Anhang zur Kantons- resp. Gemeinderechnung zu führen; eine Vollkonsolidierung ist möglich.</p>	<p>c. Konsolidierungskreis 3: juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie weitere Behörden und Organisationen, auf die mindestens eines der in Artikel 62 Absatz 2 FHG aufgeführten Merkmale zutrifft.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben.</i> 2. <i>Aufgehoben.</i> 3. <i>Aufgehoben.</i> 4. <i>Aufgehoben.</i> 5. <i>Aufgehoben.</i>
<p>Art. 11 Verbuchung</p> <p>¹ Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungskonten müssen in der Erfolgsrechnung als ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen verbucht werden.</p> <p>² Die Vorfinanzierung ist analog der Nutzungsdauer in jährlichen Tranchen im Betrag der ordentlichen Abschreibungen zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Nutzungsbeginn.</p>	<p>² Die Vorfinanzierung ist analog der Nutzungsdauer in jährlichen Tranchen im Betrag der planmässigen Abschreibungen zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Nutzungsbeginn.</p>
<p>Art. 14 Handbuch des Harmonisierten Rechnungswesens 2</p>	<p>Art. 14 Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2</p>

<p>Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)</p>	
<p>¹ Das Handbuch des Harmonisierten Rechnungswesens 2 (HRM2) ist für den Kanton und die Glarner Gemeinden sowie für die weiteren dem Finanzhaushaltgesetz unterstellten Organisationen verbindlich; es enthält die Vorschriften zum Finanzhaushaltgesetz und zur Finanzhaushaltverordnung.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften des Handbuchs.</p>	<p>¹ Das Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) ist für den Kanton und die Glarner Gemeinden sowie für die weiteren dem Finanzhaushaltgesetz unterstellten Organisationen verbindlich; es enthält die Vorschriften zum Finanzhaushaltgesetz und zur Finanzhaushaltverordnung.</p>
<p>Art. 15 Musterkontoplan</p> <p>¹ Der Musterkontoplan bildet die Verbuchungsvorschriften des HRM2 ab. Er ist für den Kanton, die Gemeinden und die weiteren dem Finanzhaushaltgesetz unterstellten Organisationen (Art. 2 FHG) verbindlich.</p> <p>² Der Regierungsrat erstellt den Musterkontoplan.</p>	<p>¹ Der Musterkontoplan bildet die Verbuchungsvorschriften des HRM2 ab. Er ist für den Kanton, die Gemeinden und die weiteren dem Finanzhaushaltgesetz unterstellten Organisationen verbindlich.</p>
	<p>Ziffer 10 GS VI C/1/2, Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>1.1. Verfahrensbestimmungen</p>	<p>1.1. Aufgehoben.</p>
<p>Art. 1</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes, sofern dieses besondere Vorschriften enthält, und im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	<p>Art. 1 Aufgehoben.</p>
	<p>Ziffer 11 GS VI C/1/5, Verordnung über die Quellensteuer natürlicher und juristischer Personen vom 14. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2008), wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ GS III G/1

<p>Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)</p>	
<p>gestützt auf Artikel 194 des Gesetzes vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuergesetz, StG)¹⁾,</p>	<p>gestützt auf Artikel 251 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 (StG)²⁾,</p>
<p>1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (Art. 183–185 StG)</p>	<p>1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (Art. 86 ff. StG)</p>
<p>Art. 2 Ergänzende ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Bei der Ermittlung der ergänzenden ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 185 Absatz 1 des Steuergesetzes werden Abzüge und steuerfreie Beträge nur abgerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt werden.</p>	<p>¹ Bei der Ermittlung der ergänzenden ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 92 Absatz 1 StG werden Abzüge und steuerfreie Beträge nur abgerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt werden.</p>
<p>Art. 3 Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss Artikel 185 Absatz 2 des Steuergesetzes wird durchgeführt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120 000 Franken übersteigen. Die Anpassung an den für die direkte Bundessteuer geltenden Betrag erfolgt durch den Regierungsrat.</p>	<p>¹ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss Artikel 92 Absatz 2 StG wird durchgeführt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120 000 Franken übersteigen. Die Anpassung an den für die direkte Bundessteuer geltenden Betrag erfolgt durch den Regierungsrat.</p>
<p>2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 186–190 StG)</p>	<p>2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 93 ff. StG)</p>
<p>Art. 4 Künstler, Sportler und Referenten</p> <p>¹ Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte gemäss Artikel 187 Absatz 3 des Steuergesetzes, aufgeteilt auf die Auftritts- und Probetage.</p> <p>² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.</p> <p>³ Anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer</p>	<p>¹ Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte gemäss Artikel 94 Absatz 3 StG, aufgeteilt auf die Auftritts- und Probetage.</p>

¹⁾ GS VI C/1/1

²⁾ GS VI C/1/5

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>Kosten bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Bewertung von Naturalleistungen erfolgt gemäss Artikel 183 Absatz 5 des Steuergesetzes.</p>	<p>⁴ Die Bewertung von Naturalleistungen erfolgt gemäss Artikel 87 Absatz 3 StG.</p>
<p>Art. 6 Abrechnungsperiode</p> <p>¹ Der Arbeitgeber hat mit der kantonalen Steuerverwaltung über die der Quellensteuer unterworfenen Personen periodisch abzurechnen, d. h.</p> <p>1. quartalsweise bei weniger als zehn Quellensteuerpflichtigen, 2. monatlich bei zehn und mehr Quellensteuerpflichtigen.</p> <p>² Für die übrigen Quellensteuerpflichtigen beträgt die Abrechnungsperiode</p> <p>1. sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner; 2. ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, welche nach Artikel 188 des Steuergesetzes ausgerichtet werden.</p> <p>In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.</p> <p>³ Die Abrechnungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.</p>	<p>2. ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, welche nach Artikel 95 StG ausgerichtet werden.</p>
<p>Art. 8 Steuersätze</p> <p>¹ Für die Berechnung der Gemeindesteuern wird auf die Ansätze der Gemeindesteuern des Vorjahres abgestellt (Art. 184 Abs. 5 StG).</p>	<p>¹ Für die Berechnung der Gemeindesteuern wird auf die Ansätze der Gemeindesteuern des Vorjahres abgestellt (Art. 88 Abs. 3 StG).</p>
<p>Art. 8a Anwendbares Recht</p> <p>¹ Sofern sich aus den Artikeln 35a und 86 Absatz 1 StG nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Quellensteuer.</p>	<p>Art. 8a Aufgehoben.</p>

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>Art. 8e Bezugsprovision der AHV-Ausgleichskassen</p> <p>¹ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 101 Absatz 4 StG wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.</p>	<p>¹ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 91 Absatz 4 StG wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.</p>
<p>Art. 9 Einführung des Steuerabzuges</p> <p>¹ Der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle nach dem 31. Dezember 1994 ausgerichteten Leistungen.</p>	<p>Art. 9 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 10 Ausserordentliche Einkünfte</p> <p>¹ Soweit der Steuerabzug an der Quelle die ordentliche Veranlagung ersetzt, unterliegen die vor dem 1. Januar 1995 zugeflossenen ausserordentlichen Einkünfte einer Jahressteuer gemäss Artikel 30 und 31 des Steuergesetzes.</p>	<p>Art. 10 Aufgehoben.</p>
	<p>Ziffer 12 GS VI C/1/7, Verordnung über den Steuerbezug vom 22. November 2000 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Fälligkeitstermine periodische Steuern</p> <p>¹ Der Bezug des in der provisorischen oder endgültigen Steuerrechnung ausgewiesenen Betrages erfolgt in drei Raten per 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils 30 Tagen Zahlungsfrist.</p> <p>² Periodische Steuern im Sinne dieser Verordnung sind Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen sowie die auf diesen Steuern geschuldeten kantonalen und kommunalen Zuschläge. Die Feuerwehersatzabgabe wird ebenfalls durch den Kanton bezogen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 3 Verzugszinsen; Vergütungszinsen</p> <p>¹ Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen im Sinne von Arti-</p>	

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>kel 187 Absatz 2 StG erhoben.</p> <p>² Auf Steuerrückerstattungen werden Vergütungszinsen im Sinne von Artikel 190 Absatz 3 Ziffer 2 StG berechnet.</p> <p>³ Auf Nachsteuern wird ab Verfalltag der jeweiligen Steuerperiode ein Verzugszins erhoben.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 6 Schlussabrechnung</p> <p>¹ Die Schlussabrechnung ist innert 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen.</p> <p>² Mit der Schlussabrechnung werden Ausgleichszinsen im Sinne von Artikel 190 Absatz 3 StG berechnet:</p> <p>a. zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf zuviel bezahlten Steuerbeträgen, die sie aufgrund von provisorischen Rechnungen bis zur Schlussabrechnung bezahlt haben, oder</p> <p>b. zu Lasten der Steuerpflichtigen auf zu wenig bezahlten Steuerbeträgen aufgrund der definitiven Schlussabrechnung.</p> <p>³ Wird die Einschätzung im Rechtsmittelverfahren geändert, erfolgt eine neue Schlussabrechnung, wobei auch die Zinsen neu berechnet werden.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Ziffer 13 GS VI E/211/2, Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Jagdberechtigung</p> <p>¹ Berechtigt, ein Jagdpatent zu beziehen, sind Personen, gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 3 vorliegen und die</p> <p>a. im Bezugsjahr mindestens das 20. Altersjahr vollenden;</p>	

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>b. die Eignungsprüfung für Jäger des Kantons Glarus, eines andern Kantons oder der Staaten Deutschland, Österreich und Liechtenstein bestanden haben und im Besitze des Fähigkeitsausweises oder eines entsprechenden Nachweises sind;</p> <p>c. eine den Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden abgeschlossen haben, die Dritten durch die Ausübung der Jagd entstehen können;</p> <p>d. den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Jagdwaffen besitzen oder über zugelassene Jagdwaffen verfügen.</p> <p>² Die Bewerber haben mit dem Antrag zum Patentbezug zu bescheinigen, dass sie die Voraussetzungen zum Erwerb einer Jagdberechtigung erfüllen und keine der in Artikel 3 erwähnten Verweigerungsgründe gegen sie vorliegen.</p> <p>³ Die Jagdberechtigung beginnt im Rahmen der festgelegten Jagdzeiten erst mit der Aushändigung des Patentbescheides.</p> <p>⁴ Pro Jagdjahr werden im Grundsatz maximal 460 Jagdpatente abgegeben. In Ausnahmefällen kann die kantonale Jagdbehörde von dieser Höchstzahl geringfügig abweichen. Die Zuteilung der Patente wird in folgender Reihenfolge vorgenommen:</p> <p>a. an Bewerber, die seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Glarus wohnhaft sind;</p> <p>b. an Bewerber, die im Besitze des glarnerischen Fähigkeitsausweises sind;</p> <p>c. an Bewerber, die ausserhalb des Kantons wohnhaft sind und dessen Kanton oder Staat dem Kanton Glarus Gegenrecht gewährt;</p> <p>d. an Bewerber mit der grösseren Anzahl bisher gelöster Patente für die Glarner Jagd;</p> <p>e. an alle übrigen Bewerber nach Massgabe des Anmeldeeingangs.</p>	<p>d. den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Jagdwaffen besitzen oder über zugelassene Jagdwaffen verfügen;</p> <p>e. den erforderlichen Nachweis über die Treffsicherheit erbringen.</p>

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
5	
<p>Art. 4 Eignungsprüfung</p> <p>¹ Über die Eignungsprüfung für Jäger erlässt der Regierungsrat die notwendigen Bestimmungen¹⁾. Das zuständige Departement wählt die Mitglieder der Jägerprüfungskommission und die Experten.</p> <p>² Für die Zulassung zur Eignungsprüfung wird ein Jagdlehrgang vorgeschrieben. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen²⁾.</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 5 Haftpflichtversicherung</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Umfang der Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c. Die minimale Deckungssumme setzt der Bundesrat fest.</p> <p>² Die Jäger können durch Vermittlung der kantonalen Jagdbehörde kollektiv versichert werden. Sie haben die Versicherungsprämie beim Lösen des Patentes zu bezahlen.</p> <p>³ Jäger, welche bereits genügend versichert sind, werden einer weitem Pflicht zur Versicherung enthoben. Sie haben beim Lösen des Patentes den Versicherungsnachweis zu erbringen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 6 Patentarten</p> <p>¹ Für die Hoch- und Niederwildjagd wird ein einziges Patent abgegeben.</p> <p>² Für die Nacht- und Passjagd auf Haarraubwild kann ein Zusatzpatent gelöst werden.</p>	

¹⁾ GS VI E/212/1

²⁾ GS VI E/212/2

Synopse zum Sammelerglass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>³ Die Abgabe von Gastpatenten ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Der Regierungsrat erlässt in den Jagdvorschriften die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>⁴ Die Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdbehörde; hierfür werden ein Jagdfähigkeitsausweis, ein Ausweis einer bestandenen Falknerprüfung und eine Haltebewilligung für den eingesetzten Greifvogel vorausgesetzt. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>⁴ Die Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdbehörde; hierfür werden ein Jagdfähigkeitsausweis, ein Ausweis einer bestandenen Falknerprüfung und eine Haltebewilligung für den eingesetzten Greifvogel vorausgesetzt.</p>
<p>Art. 8 Entscheid, Patentausstellung</p> <p>¹ Die kantonale Jagdbehörde entscheidet über Erteilung oder Verweigerung des Jagdpatentes.</p> <p>² Sie nimmt nach erfolgter Bezahlung der Grundtaxen und Gebühren die Zuteilung der Patente vor und stellt sie aus.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 10 Taxen und Gebühren</p> <p>¹ Beim Erwerb des Jagdpatentes sind folgende Taxen zu bezahlen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Personen, die seit dem 1. Januar des laufenden Jahres den Wohnsitz im Kanton Glarus haben, Grundtaxe für das Jahrespatent;b. in der übrigen Schweiz wohnhafte Personen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Glarus wohnen, die vierfache Grundtaxe des Jahrespatentes;c. im Ausland wohnhafte Personen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar des laufenden Jahres den Wohnsitz in der Schweiz haben, die sechsfache Grundtaxe des Jahrespatentes;d. Zusatzpatent für Nacht- und Passjagd auf Haarraubwild, Grundtaxe. <p>² Zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden wird ein jährlicher Zuschlag von maximal 10 Prozent der einfachen Grundtaxe des Jahrespatentes erhoben, welcher in den Wildschadenfonds zu legen ist.</p>	

Synopse zum Sammelklass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>³ Die Bewilligung zur Führung eines Jagdhundes während der Jagd wird durch die Bezahlung der Hundesteuer erlangt.</p> <p>⁴ Ausserkantonale Jäger haben pro mitgeführten Hund, welcher nicht im Kanton Glarus besteuert wird, einen Betrag in der Höhe der kantonalen Hundetaxe zu entrichten.</p> <p>⁵ Zur Durchführung der Hegemassnahmen wird ein jährlicher Zuschlag bis maximal 10 Prozent der einfachen Patenttaxe erhoben, welcher in einen Hegefonds zu legen ist.</p> <p>⁶ Für die Abgabe des Jagdpatentes und der dazugehörenden Unterlagen wird zusätzlich eine kostendeckende Gebühr verlangt. Der Regierungsrat beschliesst mit den Jagdvorschriften jeweils über die Höhe der Gebühren.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat kann weitere Gebühren erheben, sofern diese auf zusätzlichen Dienstleistungen oder Jagdmöglichkeiten beruhen oder aufgrund des Verursacherprinzips unumgänglich sind.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 13 Jagdzeiten</p> <p>¹ Die Jagd auf Hirschwild, Gämsen und Murmeltiere beginnt in der Regel am ersten Montag im September und dauert 14 Tage.</p> <p>² Das Steinwild kann zur Regulierung des Bestandes zwischen dem 1. September und dem 30. November bejagt werden. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen¹⁾ und regelt darin die Voraussetzungen und Bedingungen zur Teilnahme an der Verlosung sowie die Bejagung des Steinwildes.</p> <p>³ Die Niederwildjagd beginnt am 1. Oktober und dauert bis zum 30. November.</p> <p>⁴ Die Fallen-, Nacht- und Passjagd auf Haarraubwild kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen gestattet werden.</p>	<p>¹ Die Jagd auf Hirschwild, Gämsen und Murmeltiere beginnt in der Regel am ersten Montag im September und dauert 14 Tage. Die Jagd auf Rehwild in dieser Zeit kann vom Regierungsrat erlaubt werden.</p> <p>⁴ Die Fallen-, Nacht- und Passjagd auf Haarraubwild sowie die Jagd auf Rabenvögel und Kormorane können im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen gestattet werden.</p>

¹⁾ GS VI E/211/6

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>⁵ Die Jagd auf Schwarzwild kann während der vorstehend umschriebenen Jagdzeiten gestattet werden.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Abschusszeiten der einzelnen Wildarten in den alljährlich zu erlassenden Jagdvorschriften, die im Amtsblatt veröffentlicht und jedem Jagdberechtigten mit dem Patent abgegeben werden.</p> <p>⁷ Das zuständige Departement kann das Jagen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ganz untersagen oder die Jagdzeiten im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen anpassen und die hierfür notwendigen Vorschriften erlassen.</p>	<p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Abschusszeiten der einzelnen Wildarten in den Jagdvorschriften.</p>
<p>Art. 14 Besondere Vorschriften</p> <p>¹ Beim Auftreten neuer und bei starker Vermehrung geschützter Wild- und Vogelarten kann der Regierungsrat mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Bundesamtes Massnahmen zur Reduktion des Bestandes treffen.</p>	<p>Art. 14 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 20 Waffenkontrolle</p> <p>¹ Für die Jagd dürfen nur geprüfte und als geeignet befundene Waffen verwendet werden. Die Prüfung muss durch einen Berufsbüchsenmacher, welcher im Besitze eines Fähigkeitsausweises und eines Waffenhandelspatentes ist, erfolgen und bescheinigt werden.</p> <p>² Die Jagdwaffen sind bei jedem Besitzerwechsel und längstens nach Ablauf von zehn Jahren zur Nachkontrolle vorzuweisen. Zur Kontrolle der Jagdwaffen wird alljährlich jeweils im Juni im Amtsblatt aufgerufen.</p> <p>³ Die Jagdwaffen dürfen nach Abschluss der obligatorischen Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c an den von den Gemeinden bezeichneten Orten und den speziell dafür bestimmten Tagen eingeschossen werden.</p>	<p>Art. 20 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 25 Jagdstatistik</p>	

Synopse zum Sammelerglass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>¹ Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, über alles erlegte Wild wahrheitsgetreu Statistik zu führen. Sie sind für die fristgemässe Ablieferung an die Jagdverwaltung verantwortlich.</p>	<p>¹ Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, über alles erlegte Wild wahrheitsgetreu Statistik zu führen. Sie sind für die fristgemässe Ablieferung an die Jagdbehörde verantwortlich.</p>
<p>Art. 30 Hunde und Katzen</p> <p>¹ Alle Hunde sind im Wald und den Waldrändern entlang an der Leine zu führen oder angebunden zu halten; ausgenommen hievon sind Jagdhunde während der Jagdzeit und Treiberhunde während der Viehtreiberdienste sowie die anerkannten Gebrauchshunde, soweit dies zu deren Ausbildung oder Einsatz unerlässlich ist.</p> <p>² Die kantonale Jagdbehörde kann wildernde Hunde und streunende Katzen durch die Jagdaufsichtsorgane oder patentierte Jäger abschiessen lassen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt über die Verwendung von Jagdhunden die notwendigen Bestimmungen¹⁾.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 32 Bann- und Schongebiete</p> <p>¹ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Bann-, Schon- und Vogelschutzgebiete schaffen. Er setzt die Grenzen fest und erlässt die nötigen Bestimmungen zum Schutze sowie zur Hege und Pflege des Wildes.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt den Beizug von Jagdberechtigten für den Abschuss von jagdbaren Tieren in den Bann- und Schongebieten, soweit dies für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder Verhütung von untragbaren Wildschäden notwendig ist.</p>	<p>¹ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Bann-, Schon- und Wildruhegebiete sowie Vogelschutzgebiete schaffen. Er setzt die Grenzen fest und erlässt die nötigen Bestimmungen zum Schutze sowie zur Hege und Pflege des Wildes.</p>
<p>Art. 38 Hegemassnahmen</p>	

¹⁾ GS VI E/212/3

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>¹ Das zuständige Departement trifft die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutze des einheimischen Wildes und seiner natürlichen Lebensräume.</p> <p>²</p> <p>³ Die Jägerschaft ist gehalten, sich soweit zumutbar an der Durchführung der Hegemassnahmen zu beteiligen. Bei Notfütterungen kann sie zu Hegeleistungen beigezogen werden.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 40 Abschussprämie</p> <p>¹ Für den erlaubten Abschuss von Haarraubwild und gewissen Vogelarten kann der Regierungsrat Abschussprämien festsetzen.</p>	<p>Art. 40 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 41 Selbsthilfe</p> <p>¹ Die Zulässigkeit von Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung von Wildschäden richtet sich nach Artikel 4 der Wildschadenverordnung¹⁾.</p>	<p>Art. 41 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 43 Forschung</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen bzw. anordnen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Wildforschung oder der Jagdplanung und der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.</p>	<p>¹ Die Jagdbehörde kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen bzw. anordnen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Wildforschung oder der Jagdplanung und der Erhaltung der Artenvielfalt</p>
	<p>VIIa Jagdkommission (neu)</p> <p>Art. 43a (neu) ¹ Die vom Vorsteher des zuständigen Departements geleitete Jagdkommission setzt sich aus zwei Vertretungen der organisierten Jäger sowie je einer Vertretung der Wildhut, der Landwirtschaftsorganisationen, der für den Wald zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, der Waldwirtschaftsorganisationen, der</p>

¹⁾ GS VI E/211/3

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
	Naturschutzorganisationen und des Tierschutzes zusammen.
Art. 48 Rechtsschutz ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 10a des kantonalen Jagdgesetzes.	Art. 48 <i>Aufgehoben.</i>
	Ziffer 14 GS VI E/211/3, Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden (aufgehoben)
	Ziffer 15 GS VI E/31/2, Verordnung über die Fischerei vom 12. November 1997 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:
Art. 1 Freiangelrecht ¹ Das Freiangelrecht im Walensee und im Klöntalersee darf vom Ufer aus durch jedermann ohne Patent ausgeübt werden. ² Die Ausübung ist gestattet mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege. Die Verwendung von Köderfischen ist nicht gestattet.	 ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Die Ausübung des Freiangelrechts ist gestattet mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege. Die Verwendung von Köderfischen ist nicht gestattet.
Art. 2 Patentfischerei und Patenttaxen ¹ Für die Ausübung der Fischerei im Gebiete des Kantons Glarus werden folgende Patente abgegeben: 1. Jahrespatent: Taxe 160 Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus. 2. Jugendpatent: Taxe 80 Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee	

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>in Begleitung einer zur Fischerei berechtigten erwachsenen Person auch vom Boot aus.</p> <p>3. Ferienpatente (sie berechtigen zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus. Die Laufzeit der Ferienpatente beginnt an einem beliebigen, auf dem Patent vermerkten Datum, ohne Rücksicht auf den Tag der Ausstellung. Personen, welche im Bezugsjahr höchstens das 15. Lebensjahr vollenden, bezahlen die Hälfte der Taxen):</p> <p>a. Tageskarte 30 Franken;</p> <p>b. Wochenkarte 120 Franken;</p> <p>c. Monatskarte 200 Franken;</p> <p>4. Motorkraft: Die Taxe beträgt 35 Franken pro Boot; sie berechtigt zur Ausübung der Fischerei mit einem motorisierten Boot.</p>	<p>4. Zusatzpatent Schleppangelfischerei: Die Taxe beträgt 35 Franken ; das Zusatzpatent berechtigt zur Schleppangelfischerei auf dem Klöntalersee.</p>
<p>Art. 5 Patentdauer und Gültigkeit</p> <p>¹ Alle Patente laufen jeweils am 31. Dezember ab. Für ein im Laufe des Jahres gelöstes Patent ist die volle Taxe zu bezahlen.</p> <p>² Die Patente gelten nur für diejenige Person, auf welche sie ausgestellt sind; vorbehalten bleibt das Zusatzpatent für die Motorkraft gemäss Artikel 2 Ziffer 4.</p>	<p>² Die Patente gelten nur für diejenige Person, auf welche sie ausgestellt sind.</p>
<p>Art. 6 Patentvoraussetzungen</p> <p>¹ Patente für die Ausübung der Fischerei im Kanton Glarus können Personen beziehen, gegen die keine Ausschlussgründe vorliegen und die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. für Jahrespatent und Ferienpatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollenden;</p> <p>b. für Jugendpatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 12. bis</p>	

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
<p>höchstens das 15. Altersjahr vollenden;</p> <p>c. Ferienpatent: Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollenden. Personen, welche im Bezugsjahr mindestens das 12. bis höchstens das 15. Altersjahr vollenden, können ein Ferienpatent beziehen, wenn sie in Begleitung einer Person angeln, welche ebenfalls ein gültiges Patent besitzt sowie im Bezugsjahr mindestens das 16. Altersjahr vollendet hat oder im Besitze des Sachkundenachweises ist.</p> <p>² Bewerber für eine Monatskarte oder eines Jugend- oder Jahrespatents müssen nachweisen, dass sie einen Fischereikurs besucht und sich die nötigen Kenntnisse über Fische und Krebse und den tierschutzgerechten Umgang mit diesen Tieren erworben haben (Sachkundenachweis). Im Ausland wohnhafte Personen müssen eine vergleichbare Ausbildung nachweisen.</p> <p>³ Fischereiberechtigte, die einen Sachkundenachweis besitzen oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen, können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Altersjahr (Kalenderjahr) an ihrer Stelle mit ihren Gerätschaften und unter ihrer Aufsicht fischen lassen. Gefangene Fische werden der Fangzahl der fischereiberechtigten Person zugerechnet und müssen in deren Fangstatistik eingetragen werden.</p>	<p>³ Fischereiberechtigte, die einen Sachkundenachweis besitzen oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen, können zusammen mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 12. Altersjahr (Kalenderjahr) ohne eigenes Patent fischen. Gefangene Fische werden der Fangzahl der fischereiberechtigten Person zugerechnet und müssen in deren Fangstatistik eingetragen werden.</p>
<p>Art. 8 Ausbildung</p> <p>¹ Die Aufsicht über die Ausbildung der Bewerber für den Sachkundenachweis obliegt dem zuständigen Departement. Es bestimmt die ausbildenden Organe.</p>	<p>Art. 8 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 10 Mittragen der Ausweise, Abgabe der gesetzlichen Erlasse</p> <p>¹ Die Fischer haben die Patente beim Fischen stets auf sich zu tragen und den mit der Aufsicht über die Fischerei betrauten Personen und den Eigentümern der betretenen Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p>² Jedem Fischer werden Gesetze und Vorschriften beim erstmaligen Patentbezug abgegeben.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Synopse zum Sammelerglass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
	GS VIII B/21/2, Verordnung über die Reinhaltung der Wasserversorgungen und Wohnstätten vom 4. Juli 1964 (aufgehoben).
	Ziffer 20 GS VIII D/5/3, Beschluss über die Höhe der Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 10. Oktober 2007 (aufgehoben).
	Ziffer 21 GS IX B/21/2, Verordnung zum Ruhetagsgesetz vom 19. Dezember 1973 (aufgehoben).
	Ziffer 22 GS IX B/25/7, Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 15. Februar 2006 (aufgehoben)
	Ziffer 23 Anpassung von Begriffen
	In allen betroffenen innerkantonalen Erlassen „Voranschlag“ durch „Budget“, „Staatsrechnung“ durch „Jahresrechnung“ und „laufende Rechnung“ durch „Erfolgsrechnung“ ersetzen.
	II.
	Die Staatskanzlei wird ermächtigt, offensichtliche Versehen bei der Abfassung der vorgelegten Rechtsänderungen zu korrigieren. Sie erstattet über allfällig vorgenommene Korrekturen der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission Bericht.
	III.
	Diese Änderungen treten grundsätzlich am 1. September 2014 in Kraft. Soweit Änderungen der Genehmigung des Bundes bedürfen, treten sie mit dieser Genehmigung in Kraft. Den Zeitpunkt der Aufhebung folgender Erlasse bestimmt der Regierungsrat: Beschluss über die Herausgabe der Gesetzessammlung; Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzessammlung; Verord-

Synopse zum Sammelerlass 2 Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung (landrätliche Erlasse)	
	nung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport; Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden; Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften; Verordnung über die öffentlichen Bäder; Verordnung über die Reinhaltung der Wasserversorgungen und Wohnstätten.